OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000597/15/KHu

Datum:
Linz, 8. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des F P, c/o H H GmbH, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 6. März 2023, GZ: BHKI/923090001120/23, wegen Übertretungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (Spruchpunkte 1. bis 6.) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen Spruchpunkte 1. bis 6. des angefochtenen Straferkenntnisses wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis dahingehend aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 06.03.2023, GZ: BHKI/923090001120/23, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Übertretungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (Spruchpunkte 1. bis 6.) und wegen Übertretung des Tiermaterialiengesetzes (Spruchpunkt 7.) am 28.11.2022 bestraft.

Mit den – in die Zuständigkeit des erkennenden Richters fallenden und daher für diese Entscheidung relevanten – Spruchpunkten 1. bis 6. wurden dem Bf vorgeworfen, dass anlässlich der Kontrolle in der hier verfahrensgegenständlichen Betriebsstätte festgestellt worden sei, dass der Boden nicht ausreichend sauber gewesen sei, Kondenswasser an der Decke des Innereienkühlraumes vorhanden gewesen sei, Holzpaletten in den reinen Produktionsräumen verwendet worden seien bzw. Fleischaufhängehaken auf Holzpaletten und in Kartons gelagert worden seien, Reinigungsgeräte nicht in Stand gehalten worden seien, keine abschließbare Einrichtung für vorläufig beanstandetes Fleisch vorhanden bzw. nutzbar gewesen sei und Schlachtkörper den Boden berührt hätten.

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 01.04.2023 in der inhaltlich auf die einzelnen Spruchpunkte Bezug genommen wurde.

3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 11.04.2023 die Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt vor.

4. Vom Verwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 06.09.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, welche nach ergänzender Einholung von Unterlagen am 10.01.2024 fortgesetzt wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die vorgelegten Unterlagen sowie insbesondere die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Rahmen derer der Bf ausführlich befragt und auch die meldungslegende Amtstierärztin Dr. P zeugenschaftlich einvernommen wurden.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

II.2.1. Bei der H H GmbH in x R, handelt es sich um eine Betriebsstätte der H H GmbH mit Sitz in x W (Adresse) und operativem Standort in x L. Deren Geschäftsführerin ist E H, geb. x 1972 [Firmen-Report; Behördenakt und verwaltungsgerichtlicher Akt]

II.2.2. Mit Schreiben vom 25.01.2023 teilte die H H GmbH durch W S (Betriebsleiter am Standort Linz) der belangten Behörde mit: *„Als Verantwortlich Beauftragten im Sinne des § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 wurde folgende Person bestellt: F P, geb. x 1963, wohnhaft P“* [Behördenakt Seite 45ff].

II.2.3. Mit E-Mails des W S vom 29.09.2023 sowie (neuerlich) vom 03.10.2023 wurde dem Landesverwaltungsgericht die mit 01.01.2021 datierte „Berufung zum verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991“ vorgelegt. Diese Bestellungsurkunde hat zum Gegenstand, dass der Bf zum verantwortlichen Beauftragten für den Standort in R bestellt wird; sie ist von E H (p.a. Standort Linz) und dem Bf unterschrieben [ON7 und ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.4. Der Bf hat dieses Schriftstück erst nach der mündlichen Verhandlung am 06.09.2023 unterschrieben. Zum Tatzeitpunkt lag keine Bestellung des Bf zum verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG am Betriebsstandort in R vor [Niederschriften ON5 und ON13 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den von der H H GmbH vorgelegten Unterlagen und den Ausführungen des Bf in der mündlichen Verhandlung, wobei sich die Feststellungen im Wesentlichen aus den in Klammer angeführten Beweismitteln ergeben. Der Bf erschien zu diesen Verhandlungsterminen jeweils alleine, die H H GmbH hat sich am Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht weiter beteiligt.

Strittig war im Verfahren zunächst, ob der Bf tatsächlich zum verantwortlichen Beauftragten bestellt worden war. In der Verhandlung am 06.09.2023 gab er hierzu zusammengefasst an, dass er keinen schriftlichen Dienstvertrag habe, sondern bloß eine Audit-Stellenbeschreibung. Diese wurde dem Landesverwaltungsgericht in der Folge vorgelegt, stellte aber keine Bestellung nach § 9 VStG dar. Die daraufhin über Aufforderung des Verwaltungsgerichts vorgelegte „Berufung zum verantwortlichen Beauftragten“ (sh II.2.3.) ist mit 01.01.2021 datiert. In der Verhandlung vom 10.01.2024 erklärte der Bf dazu, dass er dieses Schriftstück erst nach der Verhandlung am 06.09.2023 unterschrieben habe. Er habe sich damals bei der Arbeiterkammer erkundigt, wobei er mit Fax vom 28.09. oder 29.09.2023 Informationen zu einer solchen Bestellung erhalten

habe (der Bf legte in der Folge dem Landesverwaltungsgericht einen mit 28.09.2023 datierten Ausdruck vor [ON12 verwaltungsgerichtlicher Akt]). Zu dem auf der Bestellungsurkunde ersichtlichen Datum gab der Bf an, dass ihm das Datum im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung nicht aufgefallen sei, weil er diese Urkunde sonst so nicht unterschrieben hätte. Eine rückwirkende Unterschrift hätte er nicht geleistet, zumal er in der letzten Verhandlung angegeben habe, dass er so eine Vereinbarung nicht habe [Niederschriften ON5 und ON13 verwaltungsgerichtlicher Akt].

Der Bf machte in den Verhandlungen detaillierte Angaben zu den angelasteten Sachverhalten und hinterließ einen sehr glaubwürdigen Eindruck. Auch die Einlassung des Bf, dass er die Bestellungsurkunde erst nach der ersten Verhandlung unterschrieben habe und die unrichtige Datierung anlässlich seiner Unterschriftsleistung nicht bemerkt habe, wurde von ihm glaubhaft und nachvollziehbar geschildert.

Für das erkennende Gericht ergibt sich aus diesen Ausführungen und den vorgelegten Unterlagen, dass dem Gericht eine rückdatierte Bestellungsurkunde nach § 9 VStG vorgelegt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 9 Abs 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. § 9 Abs 2 letzter Satz VStG ermöglicht es, für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens andere Personen (etwa Dienstnehmer, Anm.) zu verantwortlichen Beauftragten zu bestellen.

Ein Nachweis über eine Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten kann zwar im laufenden Verfahren erbracht werden; dieser Nachweis kann aber nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur durch ein „Beweisergebnis aus der Zeit vor der Begehung der strafbaren Handlung“ erfolgen (vgl. etwa VwGH 11.05.2021, Ra 2020/02/0158; 23.03.2016, Ra 2016/02/0002; 11.09.2015, 2013/17/0485). So ist etwa eine schriftliche Erklärung, in der bestätigt wird, schon vor der Tatbegehung in die Bestellung eingewilligt zu haben, nicht ausreichend, wenn diese Erklärung nach dem Tatzeitpunkt datiert ist (siehe dazu etwa VwGH 27.02.2009, 2008/02/0337, mwN; ebenso zu einer Zeugenbefragung: VwGH 22.12.2008, 2004/04/0134).

III.1.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen,

wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

III.2. Das Beweisverfahren hat ergeben, dass zum Tatzeitpunkt am 28.11.2022 kein dem § 9 VStG entsprechender Nachweis über die Bestellung des Bf zum verantwortlichen Beauftragten für den ggst. Betriebsstandort vorgelegen ist. Eine wirksame Bestellung lag zum Tatzeitpunkt daher nicht vor.

Es mangelt damit schon an der Verwirklichung des objektiven Tatbestands durch den Bf weshalb dieser für die Betriebsstätte verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Der Beschwerde war daher Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen.

III.4. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer